

8. Jänner 1862.

N<sup>o</sup> 5.

8. Stycznia 1862.

(29) **Einberufungs-Edikt.** (1)  
Nro. 11995. Von der Zloczower k. k. Kreisbehörde wird Franz v. Jaszowski, Privatbeamte aus Lopatyn, welcher mit seinem Sohne Leon über die Dauer des ihm nach Rußland erteilten Reisepasses, mithin unbefugt sich im Auslande aufhält, hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls gegen ihn nach dem a. h. Patente vom 24. März 1832 verfahren werden mußte.  
Zloczow, am 13. Dezember 1861.

**Edykt powołujący.**

Nr. 11995. C. k. władza obwodowa w Zloczowie wzywa niniejszem Franciszka Jaszowskiego, oficyalistę prywatnego z Lopatyna, który z synem Leonem nad termin wyznaczony jemu w paszporcie do Rosyi, a przeto bez pozwolenia przebywa za granicą, ażeby w przeciągu sześciu miesięcy od pierwszego ogłoszenia tego edyktu w dzienniku rządowym Gazety Lwowskiej powrócił i bezprawną swą nieobecność usprawiedliwił, gdyż w przeciwnym razie musiano by postąpić z nim podług najwyższego patentu z 24. marca 1832.

Zloczow, dnia 13. grudnia 1861.

(37) **E d i k t.** (1)  
Nro. 5436. Vom k. k. Kreisgerichte zu Zloczow wird hiemit kundgemacht, es werde über Ansuchen des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 8. August 1861 Zahl 27655 die zur Vereinführung der vom Jakob Herz Bernstein gegen Franz Krausenecker erstegten Summe von 2900 fl. RM. sammt 4% vom 17. Dezember 1847, dann der Executionskosten pr. 11 fl. 80 kr. öst. W. und pr. 31 fl. 29 kr. öst. W. bewilligte executiv Versteigerung der dem Herrn Christof Strzelecki laut dom. 186. pag. 146. n. 20. haer. gehörigen Güter Zarwanica, Zloczower Kreises und des nämlichen Bezirks, zwei Termine, und zwar: am 21. Februar 1862 und am 21. März 1862 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswert im Betrage von 37846 fl. 62 kr. öst. W. angenommen, und in diesen zwei Terminen werden diese Güter unter diesem Schätzungswerte nicht hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten das 10% Badium pr. 3787 fl. öst. W. entweder im Baren, galizischen Pfandbriefen oder in Staatspapieren nach dem letzten Tageskurse berechnet, zu Händen der Liquidations-Kommission zu erlegen.

3) Die weiteren Bedingungen, so wie der Schätzungskauf können in der hiergerichtlichen Registratur oder bei der Liquidations-Kommission eingesehen oder in Abschrift behoben werden.

Von dieser abzuhaltenden Feilbiethung werden sowohl die Parteien, als auch sämtliche Hypothekargläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach bekannten zu eigenen Händen, dann alle jene Gläubiger, welchen der Feilbiethungsbescheid aus was immer für einem Anlaß nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, oder welche nach dem 6ten April 1861 in die Gewähr kommen sollten, durch Edikte und durch den denselben zu diesem und zu allen anderen nachfolgenden Akten hiemit in Person des Advokaten Dr. Mijakowski mit Substituierung des Advokaten Dr. Plotnicki bestellten Kurator zur Wissenschaft und Wahrung ihrer Rechte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Zloczow, am 16. Oktober 1861.

**Uwiedomienie.**

Nr. 5436. C. k. sąd obwodowy w Zloczowie niniejszem wiadomo czyni, iż na wezwanie c. k. sądu krajowego we Lwowie z d. 8. sierpnia 1861 roku l. 27655 na zaspokojenie Jakóba Herz Bernstein przeciwko Franciszkowi Krausenecker wywalczonej sumy 2900 złr. m. k. z odsetkami 4% od dnia 17. grudnia 1847 roku należącemi się, tudzież kosztów egzekucyjnych w ilości 11 zł. 80 c. w. a. i 31 zł. 29 c. w. a. dozwolona przymusowa sprzedaż do p. Krzysztofa Strzeleckiego należących dóbr Zarwanica według dom. 186. pag. 146. n. 20. haer., w obwodzie i powiecie Zloczowskim położonych, w dwóch terminach, to jest: na dniu 21. lutego 1862 i 21. marca 1862, każdą razą o godzinie 10ej z rana pod następującemi warunkami w tutejszym sądzie przedsięwziętą zostanie:

1) Za cenę wywołania przyjmując się wartość szacunkowa sprzedać się mających dóbr w sumie 37846 zł. 62 c. w. a., niżej której dobra te po owych dwóch terminach sprzedane nie będą.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązuje się 10% wadium w sumie 3787 zł. w. a. w gotówce, w galicyjskich listach zastawnych lub też w papierach publicznych według istniejącego osta-

tniego kursu w Gazecie lwowskiej do rąk komisji licytacyjnej złożyć.

3) Dalsze warunki licytacyjne, tudzież akt oszacowania i wyciąg tabularny mogą chęć kupienia mający w tutejszej registraturze, lub podeczas samej licytacji przejrzeć, lub w odpisie podnieść.

O rozpisanej tej licytacji obydwie strony, jako też wszyscy hypoteczni wierzyciele z miejsca pobytu wiadomi do własnych rąk, wreszcie wszyscy owi wierzyciele, którymby niniejsze uwiadomienie z jakiegobądź przyczyn wcześniej doręczonem być nie mogło, lub którzyby po dniu 6. kwietnia 1861 do tabuli krajowej weszli, przez niniejsze uwiadomienie i kuratora tymże do tych i wszystkich następujących czynności w osobie adwokata dr. Mijakowskiego z zastępstwem adwokata dr. Plotnickiego ustanowionego uwiadamiają się.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Zloczów, dnia 16. października 1861.

(35) **E d i k t.** (1)

Nro. 8071. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Josef Hartan, Geschäftsmann aus Brody mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 23. Dezember 1861 Zahl 8071 H. Braun aus Brody wegen Zahlung der Wechselsumme von 630 Rthl. f. N. G. eine Wechselklage überreichte, in deren Folge dem belangten Josef Hartan mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 31. Dezember 1861 Zahl 8071 aufgetragen wurde, die eingeklagte Wechselsumme von 630 Rthl. f. N. G. an H. Braun binnen 3 Tagen bei Vermeidung wechselfrechtlicher Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der hierortige Advokat Dr. Plotnicki mit Substituierung des Advokaten Dr. Wartersiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 31. Dezember 1861.

(34) **E d i k t.** (1)

Nr. 11003. Vom k. k. Stanislawower Kreisgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Aba Arnold, Hersch Diringer, Kalwain Diringer, N. Jastrzębski, Felix Uściński, Johann Prechling, Theresia Zalchocka, Josef Luzan, Josef Kússek, Chajo Diringer und Rifka Diringer mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und andern sub praes. 4. November 1861 Z. 11003 Chaim Hersch Rosenhek und Wolf Frühling wegen Anerkennung, daß die von dem über der Realität zu Stanislawów Nr. 182 3/4 intabulirten Restkaufschillinge pr. 893 fl. 20 kr. RM. seit dem 20. März 1847 bis 12. Juni 1857 aufgelaufenen 5% Zinsen verjährt sind, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 20. Februar 1862 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Bardasch mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertbeidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanislawow, am 27. November 1861.

(36) **E d i k t.** (1)

Nro. 6910. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß am 25. Mai 1861 zu Zloczow, Vincenz Schneider, pensionirter k. k. Militärarzt und Stadtarzt zu Toporów, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei, in welcher er seine Gattin Anna Schneider geborene Ciesielska zur Universalerbin einsetzte.

Da der Wohnort des Herrn Johann Schneider, leiblicher Bruder des Erblassers, nicht bekannt ist, so wird demselben zur Wahrung seiner allfälligen Rechte zu diesem Nachlass der Herr Advokat Dr. Wartersiewicz mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Wesolowski zum Kurator bestellt und hievon Herr Johann Schneider mittelst gegenwärtigen Ediktes verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Zloczow, den 27. November 1861.

(4) **Kundmachung.** (3)  
 Nro. 7433. Die am 15. August 1861 fundgemachte Blödfinnig-  
 erklärung betriß der Taube Zlate Landesberg ist vom Zloczower  
 k. k. Kreisgerichte am 6. November 1861 aufgehoben worden.  
 Vom k. k. Bezirksgerichte.  
 Brody, am 26. Dezember 1861.

(24) **Kundmachung** (3)  
 Nr. 13256. Zur Veräußerung des gesammten Schnittmaterial, bestehend aus Wandhölzern, Pfosten, Brettern, Leisten und Latten, dann starken und schwachen Schwarten, welches in den auf der Staats-Domaine Solotwina bestehenden drei Brettsägemühlen zu Solotwina, Jablonka und Drakonia, dann in der auf der Delatynner Staats-Domaine bestehenden Delatynner Brettsägemühle, im Solarjahre 1862, und zwar von dem Augenblicke, als die erwähnten Brettsägemühlen zu schneiden beginnen, bis zu jenem, wo dieselben wegen Eintritt des Winters zu schneiden aufhören werden, erzeugt werden wird, insofern dieses Schnittmaterial weder zum eigenen Gebrauche, der Gutsverwaltung, der Saline oder zu sonstigen öffentlichen Zwecken in Anspruch genommen, somit der Staats-Domaine entbehrlich sein wird, wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Stanislaw am 17. Jänner 1862 um die 9te Vormittagsstunde eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Die wesentlichsten Lizitationsbedingungen sind folgende:

1) Jeder Kaufsüßige kann seinen Kaufanbot auf das gesammte entbehrliche Schnittmaterial einzelner, mehrerer oder aller Brettsägemühlen eines oder auch beider Staatsgüter vereint, einrichten.

2) Das den Anbot begleitende Badium ist bezüglich jeder Brettsägemühle eines jeden Staatsgutes auf den Betrag von 400 fl. festgesetzt, welches für den Meistbiether und Ersteher als Kaution zu gelten hat und vor der Lizitation vollständig erlegt werden muß.

3) Die Lizitation und der Verkauf wird nicht auf einzelne Materialgattungen oder deren bestimmte Menge, sondern nach Prozenten über die für das Verwaltungsjahr 1862 von der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion für das gesäumte oder ungesäumte Schnittmaterial bestätigten Tarifspreise, für das gesammte auf den Staatsgütern Solotwina und Delatyn im Solarjahre 1862 auf den erwähnten Brettsägemühlen zu erzeugende und entbehrliche Schnittmaterial stattfinden.

4) Der Ersteher ist verpflichtet alles im Solarjahre 1862 auf den Brettsägemühlen erzeugt werdende entbehrliche Schnittmaterial, gleichviel von welcher Gattung, Stärke und Beschaffenheit, sei es gutes oder Brackmaterial um den meistgebotenen und bestätigten Preisanbot käuflich zu übernehmen.

5) Um aber dem Käufer jene Gattung des Schnittmaterials zu verschaffen, welche derselbe für seine Zwecke vorzugsweise benöthigt oder zu haben wünscht, wird demselben das Recht und zugleich die Pflicht auferlegt, drei Tage vor Beginn jedes Betriebs- und Kalendermonats dem betreffenden k. k. Kameral-Wirtschaftskamte das gehörig mitgefertigte und von ihm unterfertigte Verzeichniß der Gattung, Stärke und Menge des Schnittmaterials, welches im kommenden Monate erzeugt werden soll, zu übergeben und derselbe wird zugleich verpflichtet, den hierfür entfallenden Kaufpreis beim betreffenden k. k. Kameral-Wirtschaftskamte gegen Quittung in Vorhinein baar zu erlegen. — Es wird von der Gutsverwaltung hierfür gefordert werden, daß die Schnittmaterial-Erzeugung möglichst nach dieser Bestellung des Käufers zu Stande gebracht werde; der Käufer ist aber verbunden, alles wenn gleich der erwähnten Bestellung nicht durchgehend entsprechende, der Domaine entbehrliche Schnittmaterial, welches in welcher immer Menge, Gattung und Beschaffenheit im Laufe des betreffenden Betriebsmonats erzeugt werden wird, zu übernehmen, und dafür mit Einrechnung des bei der Bestellung erlegten Geldbetrages und Rückstellung der hierfür erhaltenen rentämthlichen Quittung den entfallenden Kaufpreis an die Renten baar zu entrichten.

6) Zur Erleichterung der Konkurrenz können auch vor und während der mündlichen Versteigerung bis vor deren Abschluß schriftliche versiegelte, mit dem festgesetzten Badium und der Stempelmarke pr. 36 kr. öst. W. versehenen Offerte beim Vorstande dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion und beziehungsweise bei der Lizitations-Kommission eingebracht werden. Dieselben müssen nebst der ausdrücklichen Bezeichnung der Brettsägemühle, den Anbot der Prozente, welche der Offert über die bestätigten Tarifspreise des Verwaltungsjahres 1862 biethet, bestimmt sowohl in Ziffern als in Worten mit dem Beifuge ausgedrückt enthalten, daß sich derselbe den Lizitations- und Verkaufsbedingungen unbedingt unterziehe.

7) Dem Ersteher wird zu seiner Richtschnur ein auf seine Kosten gestempeltes Vertragsschreiben eingehändigt werden.

8) Von der Lizitation sind kontraktbrüchige Aerialunternehmer und Pächter, Minderjährige, dann bekannt als Prozeßbüchtige und überhaupt jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz oder besondere Vorschriften von Aerialunternehmungen ausschließen.

Die übrigen Lizitations- und Verkaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden, auch werden dieselben vor der Lizitation am Versteigerungstage öffentlich vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Stanislaw, am 21. Dezember 1861.

### Ogłoszenie.

Nr. 13256. Dla sprzedania całego materiału rznietego, zlożonego z belków, słupów, taroic, listow i latów, tudzież mocnych

i słabych eszwarów, który w istniejących w dobrach kameralnych Solotwina trzech tartakach w Solotwinie, Jablonce i Drakonii, tudzież w znajdującym się w dobrach kameralnych Delatyn tartaku Delatynskim w roku słonecznym 1862, a mianowicie od chwili, gdy wspomniane tartaki rznąć zaczna, aż do owej, gdy takowe dla nadejścia zimy rznąć przestana, produkowany będzie, o ile ten material ani do własnego użytku administracyi dóbr, saliny, lub do innych celów publicznych nie będzie żądany, a przeto dla dóbr kameralnych zbędny, odbędzie się w c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Stanislawowie dnia 17. stycznia 1862 o godzinie 9ej przed południem publiczna licytacya.

Główne warunki licytacyi są następujące:

1) Każdy mający chęć kupienia może podać ofertę kupna na cały zbędny material pojedynczych, kilku lub wszystkich tartaków jednego lub obydwóch dóbr łącznie.

2) Wadyum do oferty przyłączone wyznaczone względem każdego tartaku, każdego z dóbr kameralnych na kwotę 400 zł., która dla najwięcej ofiarującego i kupiciela ma znaczenie kaucyi i przed licytacyą całkowicie musi być złożona.

3) Licytacya i sprzedaż nie będzie się odbywać na pojedyncze gatunki materiału lub pewną tychże ilość, lecz wedle procentów nad ceny taryfy na rok administracyjny 1862 od wys. c. k. skarbowej dyrekcji krajowej potwierdzonych, na cały w dobrach kameralnych Solotwina i Delatyn w roku słonecznym 1862 na wspomnianych tartakach produkować się mający i zbędny material rzniety.

4) Kupiciel jest obowiązany, wszystek w roku słonecznym 1862 na tartakach produkowany zbędny material, jakiegobądź gatunku, sily i jakości, bądź dobry bądź brakowany material po najwyższej ofiarowanej i potwierdzonej cenie odebrać.

5) Azeby jednak kupicielowi owego gatunku materiału dostarczyć, jakiego on do swych celów szczególnie potrzebuje lub mieć sobie zyczy, wkłada się na niego prawo, a oraz obowiązek, na trzy dni przed rozpoczęciem każdego miesiąca obrotowego i kalendarzowego, dotyczącemu c. k. kameralnemu urzędowi gospodarczemu nalezyicie ułożony i przez niego podpisany spis gatunku, sily i ilości materiału, który w następnym miesiącu ma być produkowany, oddać, i takowy jest oraz obowiązany, przypadającą za to cenę kupna w dotyczącym c. k. kameralnym urzędzie gospodarczym za kwitem z góry w gotówce złożyć. Administracya dóbr będzie się starała o to, azeby produkcya materiału rznietego ile możności według tego zamówienia kupiciela skuteczną była; kupiciel zaś jest obowiązany cały chociażby wspomnianemu zamówieniu niezupełnie odpowiedni, domenie niepotrzebny material rzniety, który w jakiegokolwiek ilości i jakości w ciągu dotyczącego miesiąca obrotowego będzie produkowany, odebrać i za to, z dolizczeniem złożonej przy zamówieniu kwoty pieniężnej i zwróceniem otrzymanego na takową pokwitowania urzędowego, przypadającą cenę kupna w gotówce złożyć.

6) Dla ułatwienia konkurencyi mogą także przed i podczas ustnej licytacyi aż do jej zamknięcia pisemne opieczętowane, w ustanowione wadyum i markę stęplową na 36 c. w. austr. zaopatrzone oferty być podane do przełożonego tej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej, a względnie do komisji licytacyjnej. Takowe muszą obok wyraźnego oznaczenia tartaku, ofertę procentów, które oferent nad potwierdzone ceny taryfy roku administracyjnego 1862 daje, dokładnie, tak cyframi jako też słowami z tym dodatkiem wymienione zawierać, że takowy poddaje się bezwarunkowo pod warunki licytacyi i sprzedaży.

7) Kupicielowi będzie dla jego zastosowania się kosztem jego stęplowany kontrakt doręczony.

8) Od licytacyi są wykluczeni kontraktolomni przedsiębiorcy eraryalni i dzierzawcy, małoletni, tudzież znani procesowicze i w ogóle owe osoby, które prawo lub osobne przepisy od przedsiębiorstw eraryalnych wyklucza.

Resztę warunków licytacyi i sprzedaży można przejrzeć w zwyczajnych godzinach urzędowych w tej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej, i będą takowe przed licytacyą w dzień licytacyi publicznie odczytane.

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

Stanislawów, dnia 21. grudnia 1861.

(26) **Kundmachung.** (2)

Nro. 83967. Das hohe k. k. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1861 Zahl 5033-1786 das dem Anton Schindler in Komorowice nächst Biala auf eine Verbesserung der galvanischen Reibzündhölzchen unterm 29. November 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres verlängert. Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 24. Dezember 1861.

### Obwieszczenie.

Nr. 83967. Wydany dnia 29. listopada 1856 roku wyłączny przywilej na poprawione galvaniczne zapalki dla Antoniego Schindlera w Komorowicach koło Bialy, wysokie c. k. ministryum handlu reskryptem z dnia 14. grudnia 1861 l. 5033 - 1786 przedłuzyło na dalszy rok szósty.

Co się niniejszem do powszechnej wiadomości podaje.

Z c. k. galic. Namiestnictwa,

Lwów, dnia 24. grudnia 1861.

**(17) Vizitations-Verlautbarung. (3)**

Nr. 3393. Vom Sadagórer k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung des nach Johann und Theresia Loebius zu Gunsten des h. Herars anhaftenden Erbsteuerbetrages von 169 fl. 45 $\frac{3}{4}$  kr. RM. oder 178 fl. 32 kr. öst. Währ. sammt 6% Zinsen vom 7. Februar 1857, dann der Abhandlungsgebühren pr. 29 fl. 46 $\frac{1}{2}$  kr. RM. oder 31 fl. 26 kr. öst. W., ferner der bereits früher zuerkannten Exekuzionskosten pr. 7 fl. 54 kr. RM., 8 fl. RM. und 12 fl. 33 kr. RM., zusammen 28 fl. 27 kr. RM. oder 29 fl. 87 $\frac{1}{2}$  kr. öst. W., endlich der gegenwärtigen Exekuzionskosten 8 fl. öst. W. die exekutive Feilbietung der sub No. top. 15 in Sadagóra gelegenen, dem Moses und Benjamin Rauscher gehörigen Realität bewilligt wurde, welche in drei Terminen, nämlich am 14. Jänner, 4. Februar und 4. März 1862, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in dem Kommissionssaale dieses k. k. Bezirksamtes unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswert dieser Realität mit 3564 fl. RM., d. i. 3742 fl. 20 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10 Prozent des Ausrufspreises, d. i. 374 fl. 22 kr. öst. W. als Angeld zu Händen der Vizitations-Kommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren, oder galizischen ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurse, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Reißbietenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kauffchillinghälfte eingerechnet, dem Ueberbringer aber nach der Vizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Reißbieter ist verpflichtet, die erste Kauffchillinghälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Reißbietungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung der ersten Kauffchillinghälfte wird dem Reißbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbliebenen Restkauffchilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf dieser Realität haftenden Grundlasten, die intabulirten Lasten aber nur nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedingenen Aufkündigungsstermine anzunehmen. Die Merarialforderung wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte die Realität in den ersten zwei Terminen nicht einmal um den Ausrufspreis und am dritten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Hypothekargläubiger gedeckt wären, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreis Schreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 7. März 1862 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, und sodann diese Realität im vierten Vizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Reißbieter den ganzen Kauffchilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Einantwortungsdekret erteilt, die auf der Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kauffchilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Reißbieter den gegenwärtigen Vizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird die Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Vizitationstermine veräußert und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf der Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon wird die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Herars, dann die Eigenthümer der zu veräußernden Realität Benjamin Rauscher und die muthmaßlichen Erben des Moses Rauscher, als: Sosie Weiser, Benjamin Rauscher, Estel Gödel Rösler, Henie Schäfer und Chancie Schnapp, so wie die liegende Massa des Moses Rauscher durch den hiemit aufgestellten Kurator ad actum Abraham Sternbach, ferner sämtliche Hypothekargläubiger, als: der Herr Johann Baron Mustatza, der dem Vornamen, Wohnorte und Leben nach unbekannte Verwalter Janowicz durch den hiemit zum Kurator ad actum bestellten Herrn Carl Czernik, dann die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben nach Johann und Theresia Loebius, als: Christian und Andreas Bachmayer durch den zum Kurator ad actum bestellten Herrn Carl Czernik, ferner Frau Theresia Zawadyńska, Henie Schäfer, die erbserklärten Erben nach Jossel Schäfer, als: Isidor Schäfer, Fani Schäfer, Caroline Schäfer und die minderjährige Pepi Schäfer durch ihre Mutter Henie Schäfer, endlich diejenigen Gläubiger, welche nach Ausstellung des Grundbuchsextraktes auf die feilzubietende Realität irgend welche Rechte erworben hätten, und denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache zu eigenen Händen nicht rechtzeitig oder gar nicht zugestellt werden könnte, durch den zum Kurator ad actum bestellten Abraham Sternbach verständigt werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Sadagóra, am 12. Oktober 1861.

**(21) Vizitations-Kundmachung. (3)**

Von Seite der k. k. Genie-Direktion zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der in den Militärjahren 1862, 1863 und 1864 an den Militär-Merarial- und zu Militär-Zwecken gemieteten Gebäuden im Lökiewer Genie-Direktions-Filialbezirke, und zwar in der Station Stryj, erforderlichen Professionisten-Arbeiten, als: Maurer-, Steinmeh-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Spängler-, Kupferschmied-, Wagner- und Binder-Arbeiten, am 22. Jänner 1862 in der Genie-Direktions-Kanzlei zu Lemberg, Stadt, Wallgasse Nr. 891, die Vizitations-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte vorgenommen werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

1. Muß dasselbe mit einer 36 kr. Stempelmarke, dann mit einem in diesem Jahre ausgestellten ordobrikeitlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögens-Umstände des Offerten-entwerfers und gehörig besiegelt sein; ferner den Anbot im Prozentenanschusse oder Nachlaß von den Grundpreistarifen, sowohl in Ziffern als Buchstaben, dann die Unterfertigung des Offerten mit Vornamen und Zunamen, das Datum so wie die Angabe dessen Wohnortes enthalten.

2. Muß dasselbe bis 22. Jänner 9 Uhr Vormittag an die k. k. Genie-Direktion übergeben werden. Später eintreffende Offerte werden durchaus nicht berücksichtigt.

3. Muß dasselbe das Badium, welches für die Station Stryj für die Erd-, Maurer- und Steinmeh-Arbeiten 70 fl. — kr.

" "	Zimmermanns-Arbeiten . . . . .	60	"	—
" "	Tischler-Arbeiten . . . . .	30	"	—
" "	Schlosser-Arbeiten . . . . .	20	"	—
" "	Anstreicher-Arbeiten . . . . .	5	"	—
" "	Spängler-Arbeiten . . . . .	5	"	—
" "	Kupferschmied-Arbeiten . . . . .	5	"	—
" "	Wagner- und Binder-Arbeiten . . . . .	5	"	—
Summe . . . . .		200	fl.	— kr.

öfterr. Währ. beträgt, enthalten.

Offerte, welche auf die etwaige Uebernahme aller Professionisten-Arbeiten der vorangewiesenen Station lauten, werden bevorzugt und müssen als Badium die in der Rubrik „Summe“ ausgewiesenen Beträge enthalten. Dieses Badium, welches der Ersteller auf das Doppelte als Kauzion zu ergänzen hat, kann im baaren Gelde, in Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in fidejussorischen, von der k. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen; auch kann die in Baarem erlegte Kauzion nachträglich gegen derlei Obligationen oder Instrumente ausgewechselt werden.

4. Muß in dem Offerte die Erklärung der Uebernahme der Arbeitsleistung genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerten, die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Merar enthalten sein.

5. Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offertent die Vizitations-, respective Kontrakt-Bedingnisse genau kennt, und für die Einhaltung dieser Bedingungen sowohl mit der Kauzion, als auch mit seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontraktes vertretende Vizitations-Protokoll unterschrieben hätte.

6. Offerte, wornach Jemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Procent besser bietet, als der ihm zur Zeit noch unbekanntem Reißbieter, werden nicht beachtet.

Die Vizitationsbedingungen, so wie die Preistarife können bei der k. k. Genie-Direktion in Lemberg und beim k. k. Bezirksamte in Stryj von heute an in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Lemberg, am 20. Dezember 1861.

**(20) G e b i e t. (3)**

Nro. 7448. Vom k. k. Kreisgerichte in Sambor als Realinstanz, wird über Ansuchen des k. k. Landesgerichtes in Wien ddo. 9. Juli 1861 Zahl 33174 zur Befriedigung der Forderung der priv. öfterr. Nationalbank im Restbetrage von 10212 fl. 12 kr. öfterr. W. s. N. G. aus der größeren Summe pr. 10500 fl. öfterr. W. die exekutive öffentliche Feilbietung der zur Hypothek dienenden, früher dem Schulner Herrn Alexander Dwernecki und gegenwärtig dem Herrn Konstantia Jankiewicz gehörigen Gutsanteile von Zupanie und Wyzłów, Stryjer Kreises, ut dom. 304. pag. 409. n. 13. haer. pag. 430. n. 11. haer. pag. 442. n. 10. haer. & pag. 446. n. 12. haer. & dom. 304. pag. 418. n. 22. haer. unter nachstehenden Bedingungen hiemit ausgeschrieben:

1) Diese Feilbietung wird in drei Terminen, d. i. am 4. Februar, 4. März und 18. März 1862 stets um 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisgerichte vorgenommen werden.

2) Als Ausrufspreis wird der von der priv. öfterr. Nationalbank statutenmäßig ermittelte Werth von 25000 fl. RM. oder 26250 fl. öst. W. angenommen.

Die Realität wird bei dem ersten und zweiten Feilbietungstermine nicht unter diesem Ausrufspreise, und bei dem dritten Termine nicht unter dem Betrage von 15000 fl. öst. W. hintanzugeben. Der Landtafelauszug und die Vizitations-Bedingnisse können in der hiesigen gerichtlichen Registratur, und am Vizitationstermine bei der Vizitations-Kommission eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 11. Dezember 1861.

(2) **G d i f t.**  
 Nro. 10209. Vom k. k. Kreisgerichte in Przemyśl wird der mit dem Beschlusse vom 13. August 1861 Zahl 6727 über das Vermögen des Benjamin Ast verhängte Konkurs bei dem Umstande, als in dem bis 30. November 1861 festgesetzten Termine kein Gläubiger eine Forderung anmeldete, hiemit aufgehoben.  
 Przemyśl, am 12. Dezember 1861.

(27) **G d i f t.**  
 Nro. 4602. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Jaroslau

wird Christine Bromińska aufgefordert, wegen Behebung des in der Schuldentilgungskassa zu ihren Gunsten erliegenden Deposits pr. 19 fl. 1<sup>o</sup> 10 kr. W. W. sich binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen von der letzten Einschaltung dieses Ediktes in die Lemberger Zeitung bei diesem Gerichte zu melden, widrigens dieses Deposit seiner Zeit als caduc erklärt dem h. Herar anheimzufallen würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Jaroslau, am 30. September 1861.

## Anzeige-Blatt.

### Zucht-Widder-Verkauf.

In der gräflich Felix Zichy Ferraris'schen Stammshäuferei zu Sandorf, Herrschaft Carlburg, Wieselburger Komitat, in Ungarn, letzte Post Kittsee, 1 $\frac{1}{2}$  Stunden von Pressburg, sind vom 15. Januar 1862 angefangen reine Vollblut-Zucht-Widder zum Verkaufe ausgestellt.

Die beste Empfehlung dieser Stammheerde ist, daß sie die direkten Nachkommen der so berühmten Emerich v. Klauzal'schen Züchtung ist, welche der Herr Graf nach Klauzal's Tode von dessen Compagnon käuflich an sich brachte, und die nur inzüchtig im eigenen Blute fortgezüchtet wurde.

Diese stets befolgte concentrirte Zucht ist Ursache der so außerordentlichen Vererbungs-fähigkeit dieser Zuchthiere in ihren ausgezeichneten Wolleigenschaften der Qualität, als wie auch der Quantität nach, so wie sie von allen erblichen Krankheiten frei sind.

## Doniesienia prywatne.

Auf Verlangen der Käufer wird der Transport der erkauften Thiere einerseits bis zur Pressburger, anderseits bis zur Bruck-Raabser Eisenbahn gegen billige Vergütung besorgt.

Die gräflich Felix Zichy Ferraris'sche Güter-Direktion zu Carlburg.  
 (2359—13—3)

Emil André.

## Obwieszczenie.

W kancelaryi instytutu zastawniczego Lwowskiego ormiańskiego „Pii Montis“ odbędzie się na dniu 27. stycznia 1862 w zwykajnych godzinach publiczna licytacja, na której zaległe klejnoty, srebra i inne fanty sprzedawane będą.

Lwów, dnia 27. grudnia 1861.

(2415—3)

# B u r A b w e h r.

Der Anker ist schon seit einer Reihe von Monaten der Gegenstand der maßlosten Angriffe, welche theils durch die öffentlichen Blätter, theils durch besondere Broschüren in den weitesten Kreisen verbreitet werden.

Die Broschüren, welche unter sehr pomphaften Titeln, die durch den Inhalt keineswegs gerechtfertigt sind, erschienen, haben wir schon vor ihrer Drucklegung gekannt, denn sie wurden uns als Manuscript zum Kaufe angeboten, oder mit anderen Worten: man hat uns die Zumuthung gemacht, uns gegen Bezahlung einer gewissen Abfindungssumme von dem Nachtheile zu befreien, der aus der Verbreitung solcher Druckschriften bevorstände.

Wir haben diese schmähtlichen Ansinnen mit gebührender Verachtung zurückgewiesen, und sahen im Bewußtsein unserer guten Sache den beabsichtigten Angriffen mit Ruhe entgegen.

Mittlerweile bemächtigte sich eine ganz eigenthümliche Industrie dieser Manuscripte. Einige unserer Konkurrenz-Gesellschaften, welche streng genommen, nur in Folge unserer Bemühungen einen bisher ungewohnten Aufschwung in dem Zweige der Lebensversicherungs-Geschäfte genommen hatten, und die den unlängbarsten Vortheil daraus zogen, daß wir das Wesen der Lebensversicherung populär machten, und dafür den Sinn weckten — hielten es für angemessen, sich diese Broschüren anzueignen, und sie zur Benachtheiligung des Credits und des Geschäftsbetriebes des Anker zu verbreiten.

Unsere Gegner sahen wohl ein, daß das Publikum in seiner größten Mehrheit einem eindringlichen Studium von Abhandlungen, deren richtige Würdigung eine gewisse Fachkenntniß voraussetzt, grundsätzlich abgeneigt ist. Man begnügte sich daher damit, den gegen uns gerichteten Pamphleten auffallende und vielversprechende Titel zu geben, und überschwemmte die einzelnen Provinzen mit Agenten, denen die einzige Aufgabe zu Theil wurde, die berühmten Broschüren massenhaft zu vertheilen, und durch mündliche Verbreitung von Entstellungen und Verleumdungen dem Anker nach Möglichkeit zu schaden.

Wir haben diesem Treiben bis jetzt stillschweigend und mit Resignation zugeesehen. Die Strafgesetze sind leider nicht ausreichend, um

uns Schutz dagegen zu gewähren, wir aber konnten uns nicht entschließen, uns in eine Polemik mit anonymen Schriftstellern einzulassen.

Abgesehen davon, daß mir es unter unserer Würde hielten, uns mit Gegnern, die wir nicht als ebenbürtig anerkennen können, in einen Kampf einzulassen, waren wir der Ansicht, daß es bei Fachmännern einer besonderen Widerlegung der gegen uns vorgebrachten Beschuldigungen gar nicht bedürfte, weil die Grundlosigkeit derselben offen darliegt, und daß bei dem großen Publikum so detaillirte Entgegnungen, wie sie hier nothwendig werden, ohnehin wirkungslos bleiben würden, weil sie die Geduld der Leser zu sehr in Anspruch nehmen würden.

Unser Stillschweigen, welches sich durch das Vorstehende rechtfertiget, hat aber bei vielen unserer Versicherer die irrige Annahme hervorgerufen, daß wir die vorgebrachten Beschuldigungen zu widerlegen gar nicht vermöchten.

Solchen Anschauungen gegenüber müssen wir die Zurückhaltung, welche wir bisher beobachtet haben, bei Seite setzen, und den Kampfplatz betreten. Indem wir es auch jetzt noch nur mit Widerstreben thun, und demnächst eine ausführliche Widerlegung aller gegen uns vorgebrachten Angriffe erscheinen lassen werden, halten wir es für unsere Pflicht, allen Jenen, welche sich durch das Verfahren unserer Gegner nicht beirren ließen und das Interesse für unser Institut so sehr bewahrt haben, daß sie uns sogar mit Zuschriften und mit Andeutungen darüber beehrten, wie dem Treiben unserer Gegner entgegen gewirkt werden sollte, unseren verbindlichsten Dank auszusprechen. Wir fügen zugleich die heiligste Versicherung bei, daß nach unserer innigsten Ueberzeugung unsere Anstalt nie und nimmermehr des Vertrauens, welches sie bisher in den weitesten Kreisen genossen hat, unwürdig geworden ist, daß sie in ihrem ganzen Gebaren seit jeher nach den erprobtesten und solidesten Grundsätzen zu verfahren, und dadurch allen Anforderungen, welche an ein solches Institut gestellt werden können, zu entsprechen bemüht war.

Wir sind jederzeit und insbesondere bis unsere ausführliche Widerlegung erscheinen wird, bereit, den Beweis des eben Gesagten zu führen und stehen auch jedem Einzelnen, der über einen oder den anderen Punkt Aufklärung und Beruhigung zu erhalten wünscht, mit authentischen Daten und mit rechnungsmäßigen Nachweisen zu Diensten.

## Die Direktion des „Anker“

Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen in Wien.

## Danksagung an den „Anker“

Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen in Wien.

Der Gefertigte, welcher vor nicht einem Jahre beim „Anker“ das Leben des Eduard Werndel Ritter v. Lehstein im Betrage von Drei Tausend Gulden österr. Währ. versicherte, sieht sich im Interesse der Wahrheit verpflichtet zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nachdem der obgenannte Eduard Werndel Ritter v. Lehstein am 26. Oktober laufenden Jahres hier in Lemberg eines natürlichen Todes gestorben ist, mir heute schon der ganze Betrag ohne jedweden Abzug durch Herrn D. Pick, Inspektor und Chef der Lemberger Repräsentanz des „Anker“ baar ausgezahlt wurde.

Zu dieser öffentlichen Danksagung fühle ich mich um so mehr

verpflichtet, als man in letzterer Zeit von einer konkurirenden Lebens-Versicherungs-Anstalt es sich's zur förmlichen Aufgabe machte, durch böswillige Verleumdung und Verbreitung lügenhafter Pamphlete das Vertrauen des Publikums zu erschüttern und so weit irre zu führen, daß sie sogar die pünktliche Auszahlung des „Anker“ in Abrede zu stellen keinen Anstand nahmen, was seine Wiederlegung am schlagendsten dadurch findet, daß dem Unterzeichneten die beim „Anker“ versichert gewesene Summe von fl. 3000 schon nach sechs Wochen anstandslos ausbezahlt wurde.

(2360—12—2)

Salomon Lindenbaum.